



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/188-PMVD/2022

2. Dezember 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Blimlinger, Freundinnen und Freunde haben am 3. Oktober 2022 unter der Nr. 12451/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Teilnahme von Bundesheer-Offizieren bei der Kundgebung der Gruppierung 'Soldaten für Neutralität'“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3 bis 5:

Unabhängig davon, dass weiterführende Angaben zur Person dem Grundrecht auf Datenschutz widersprechen würden, ergeben sich durch seine Verwendung im Heeresnachrichtenamt Spannungsverhältnisse, die unter einem nachrichtendienstlichen Bezug stehen und demzufolge gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht geeignet sind, im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage offengelegt zu werden. Im Übrigen darf auf die vertraulichen Sitzungen des ständigen Unterausschusses des Landesverteidigungsausschusses des Nationalrats gemäß Art. 52a B-VG verwiesen werden.

Zu 2:

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2021 wurde der Bedienstete auf einem Projektarbeitsplatz beim Kommando Streitkräfte diensteingeteilt. Im Rahmen der Fachaufsicht unterstehen dem Bediensteten zeitlich befristet Mitarbeiter. Organisatorisch sind keine Bediensteten im Rahmen einer Dienstaufsicht zugeordnet. Im zur Rede stehenden Zeitraum hat der Bedienstete keinen Dienst versehen. Weiterführenden Angaben zur Person steht das Grundrecht auf Datenschutz entgegen.

Zu 6:

Maßnahmen meines Ressorts, die konkret in Bezug auf die erwähnten Bediensteten gesetzt wurden, stellen personenbezogene Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 1 DSG bzw. des Art. 4 Z 1 DSGVO dar, weshalb eine Beantwortung nicht möglich ist. Die Ermittlungen in den Disziplinarverfahren betreffend zwei Verfasser und acht Unterstützer des „Offenen Briefes“ sind abgeschlossen und werden in Kürze zu Entscheidungen führen.

Zu 7:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 8:

Die Entlassung stellt die schwerste Disziplinarstrafe dar und kommt bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen in Betracht. Jeder Sachverhalt ist im Einzelfall zu beurteilen und führt am Ende einer Disziplinarverhandlung zu einer tat- und schuldangemessenen Disziplinarentscheidung.

Darüber hinaus möchte ich betonen, dass im Österreichischen Bundesheer (ÖBH) eine „Null-Toleranz-Politik“ herrscht und alle Kommandantinnen und Kommandanten bei Bekanntwerden von rechtsextremen Verdachtsfällen angehalten sind, eine Disziplinar- und/oder Strafanzeige zu erstatten. Zudem habe ich eine Kommission eingerichtet, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf der systematischen Evaluierung von möglichen verfassungsfeindlichen Tendenzen und ihrer Hintergründe innerhalb des BMLV und des ÖBH liegt.

Zu 9:

Auf Basis der geltenden Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und Curricula für die Offiziersgrundaus-, Fort- und Weiterbildung werden allen Führungsebenen die jeweils entsprechenden Rechtsgrundlagen vermittelt, um ein ebenenadäquates, rechtskonformes Handeln im nationalen und internationalen Berufsvollzug sicherzustellen

.

Mag. Klaudia Tanner

